

## Zeichensatzung der SVG Zertifizierungsdienst GmbH

---

### I. Allgemeines

- Die SVG Zertifizierungsdienst GmbH mit Sitz in Frankfurt (im folgenden SVG ZERT genannt) ist Inhaberin der nachstehenden Dienstleistungszeichen:



- Zeichenbenutzer sind die von der SVG ZERT zertifizierten Unternehmen nach den Darlegungsmodellen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, Entsorgungsfachbetriebe gemäß EfbV, GMP Transport und DIN EN 12522. Die Verwendung des Zeichens ist auf juristische Personen bezogen und darf nicht an Dritte oder Nachfolger übertragen werden. [Gemäß § 56\(4\) KrWG darf das Entsorgungsfachbetrieb-Logo nur in Verbindung mit den zertifizierten Tätigkeiten verwendet werden.](#)
- Nach GMP zertifizierte Unternehmen dürfen ebenfalls das von der GMP+ International B.V. freigegebene Logo entsprechend dem GMP-Code nutzen.



### II. Rechte und Pflichten des Zeicheninhabers

- Die SVG ZERT gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Zertifizierungsvertrages nebst den dazugehörigen Dokumenten und insbesondere dieser Zeichensatzung die Benutzung dieser Zeichen. Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung der Zeichen in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Benutzung der Zeichen, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

- Das Zeichen darf nur in seiner Originalform benutzt werden. Ausnahme ist die Ergänzung der Registriernummer, die in das Zeichen eingefügt werden darf. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Das Zeichen darf nur
  - In schwarz-weißer Abbildung oder In farbiger Abbildung mit den Spezifikationen „SVG“ = schwarz gerastert oder Grau 30% und „ZERT“ = HKS 54benutzt werden.
- Das Unternehmen ist ferner nicht berechtigt, das Zeichen in sonstiger Art und Weise graphisch abzuändern (Bsp. Dehnen, Stauchen, Drehen etc.).
- Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens. Durch die Auswahl der Zeichen zum gewählten Darlegungsmodell der Normenreihe wird die entsprechende Stufe automatisch dargestellt.
- Bei der Zeichenbenutzung ist darauf zu achten, dass die Zeichen nicht auf Werbeträgern verwendet werden, die durch etwaige sonstige Einträge den Geltungsbereich der Zertifizierung falsch wiedergeben könnten (Bsp. Briefpapier mit Niederlassungen eines Unternehmens, die nicht im Geltungsbereich einbezogen sind). Dies gilt im Übrigen für alle weiteren Werbemaßnahmen, auch ohne Zeichen. Die Werbung auf Produkten ist nicht statthaft, da hierdurch der Eindruck einer Produktzertifizierung entstehen kann.

### **III. Änderungen, Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung**

- Wird der Geltungsbereich der Zertifikate geändert (Erweiterung oder Einschränkung), muss der Zeichenbenutzer prüfen, ob noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., eine ordnungsgemäße Werbung des QM-/UM-Systems darstellen, oder ob diese ebenfalls geändert werden müssen.
- Wird die Zertifizierung entsprechend den Vorschriften der SVG ZERT ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit den Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung der Zertifizierung benutzen.
- Wird die Zertifizierung (Zertifikat) entsprechend den Regeln der SVG ZERT widerrufen (entzogen), verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit den Zeichen oder anderer Werbung versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft des Widerrufs (dem Entzug) der Zertifizierung benutzen.
- Das Recht auf Zeichenbenutzung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit die erneute Zertifizierung beantragt worden ist. Das Recht auf Zeichenbenutzung erlischt ebenfalls bei irreführender Werbung, sofern der Zeichenbenutzer nicht der Aufforderung nachgekommen ist, dies umgehend zu unterlassen. Entsprechende Korrekturmaßnahmen sind schriftlich nachzuweisen. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit den Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens maximal noch einen Monat benutzen. Wird gegen entsprechende Auflagen verstoßen, behält sich die SVG ZERT das Recht vor, dies zu veröffentlichen und ggfs. rechtliche Maßnahmen einzuleiten.

### **IV. Änderungen**

Die SVG ZERT informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über wesentliche Änderungen der Zeichensetzung.